

Satzung der Stadt Offenburg über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

vom Gemeinderat beschlossen am 5.11.1979

Satzung der Stadt Offenburg über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

§ 1

Ehrung

Die Stadt Offenburg kann für hervorragende Leistungen oder für besondere Verdienste folgende Ehrungen verleihen:

- Ehrenbürgerrecht
- Ehrenring
- Bürgermedaille

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Offenburg zu vergeben hat. Die hohe Bedeutung dieser Ehrung gebietet, das Ehrenbürgerrecht nur in außergewöhnlichen Fällen zu verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden (§ 22 GemO).

§ 3

Ehrenring

(1) Der Ehrenring der Stadt Offenburg kann an Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um das Wohl und Ansehen der Stadt Offenburg auf staatsbürgerlichem, wissenschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet erworben haben.

(2) Der Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und trägt das Wappen der Stadt Offenburg mit der Umschrift „Ehrenring der Stadt Offenburg“. Auf der Innenseite des Ringes ist der Name des Beliehenen und der Verleihungstag eingraviert.

§ 4

Bürgermedaille

(1) Für hervorragende bürgerschaftliche Mitwirkung kann Einzelpersonen oder Personengruppen die Bürgermedaille verliehen werden. Es können nur drei Medaillen pro Jahr verliehen werden.

(2) Die Bürgermedaille besteht aus legiertem Gold, besitzt einen Durchmesser von 60 mm und zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit erhaben geprägter Umschrift „Bürgermedaille der Stadt Offenburg“ und vertieft graviert die Jahreszahl der Verleihung. Auf der Rückseite die erhaben geprägte Inschrift „Für hervorragende bürgerschaftliche Mitwirkung“.

§ 5

Verleihung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und der Bürgermedaille erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und der Bürgermedaille wird eine vom Oberbürgermeister*in unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste des bzw. der zu Ehrenden gewürdigt werden.

§ 6

Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Oberbürgermeister*in und alle Mitglieder des Gemeinderats. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Gemeinderat (§ 5 Abs. 1).
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, die Aushändigung des Ehrenrings und der Bürgermedaille ist vom Oberbürgermeister*in in würdigem Rahmen vorzunehmen.
- (3) Mit der Aushändigung des Ehrenringes und der Bürgermedaille werden diese Eigentum des Geehrten. Das Recht den Ehrenring zu tragen, steht nur dem Beliehenen persönlich zu.
- (4) Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.
- (5) Der Gemeinderat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates entziehen; in diesem Falle sind der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring mit Verleihungsurkunde und die Bürgermedaille mit Verleihungsurkunde an die Stadt zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Frühere Verleihungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Die Satzung über Ehrung verdienster Persönlichkeiten vom 02.07.1971 tritt außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.